

Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker =
Organo indipendente per logistica = Organ independenta per
logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **94 (2021)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fall Crypto AG

Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) der Eidgenössischen Räte hat ihren Inspektionsbericht zum Fall Crypto AG am 2. November 2020 verabschiedet. Laut den Abklärungen der GPDel war auch der Schweizer Nachrichtendienst Nutzniesser von der Operation der amerikanischen Dienste mit der Crypto AG. Diese Zusammenarbeit war grundsätzlich mit dem geltenden Recht vereinbar. Die GPDel erkennt eine politische Mitverantwortung der Schweizer Behörden für die Aktivitäten der Firma. Zudem untersuchte die GPDel die Sistierung der Generalausfuhrbewilligungen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und deren Folgen.

Ab Herbst gelang es dem Strategischen Nachrichtendienst (SND), verlässliche Informationen über die Crypto AG zu erhalten. So erfuhr er, dass die Firma im Besitze ausländischer Nachrichtendienste war und «schwache» Geräte, deren Verschlüsselung sich mit einem realistischen Aufwand brechen liess, exportierte. Um die Verschlüsselung solcher Geräte selber brechen zu können, begann der SND, technische Informationen über ihre Verschlüsselungsverfahren und Kundenlisten zu beschaffen. Später, als der SND zu einem zivilen Bundesamt geworden war, gelang es, den Zugang zu diesem Wissen mit dem Einverständnis der amerikanischen Nachrichtendienste zuverlässig sicherzustellen.

Rechtlich geht die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) deshalb von einer nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit aus, wie sie früher im Militärgesetz und heute im Nachrichtendienstgesetz (NDG) vorgesehen ist. Aus der Tatsache, dass der SND und die amerikanischen Dienste im gegenseitigen Einvernehmen handelten, ergibt sich eine Mitverantwortung der Schweizer Behörden für die Aktivitäten der Crypto AG. Rechtlich war es zulässig, dass der SND und ein ausländischer Dienst eine Firma in der Schweiz gemeinsam nutzten, um Informationen über das Ausland zu beschaffen. Angesichts der grossen politischen Tragweite dieser Zusammenarbeit erachtet es die GPDel aber als falsch, dass bis zur heutigen Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) keiner ihrer Vorgänger von dieser Operation erfuhr.

Überdies hätten die Erkenntnisse des SND zur Crypto AG während der Affäre Bühler, zu welcher die Bundespolizei (BuPo) in den Jahren 1994 und 1995 ermittelte, nicht der politischen Führung vorenthalten werden dürfen.

Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) erfuhr auch nicht auf anderem Wege die Wahrheit über die Crypto AG, wie er der GPDel erklärte. Weiter fand die GPDel keine Belege dafür, dass die Politik unzulässigen Einfluss auf die Abklärungen der BuPo ausgeübt hätte. Vielmehr bemühte sich der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) um die Klärung der Eigentumsverhältnisse der Firma. Letztlich musste die BuPo aber ihre Abklärungen einstellen, ohne diese Frage beantworten zu können.

Die GPDel liess sich im Jahr 1994 wiederholt über die laufenden Abklärungen der BuPo informieren. Gleich wie die militärischen und politischen Vorgesetzten des SND erfuhr die GPDel hingegen nichts von den nachrichtendienstlichen Erkenntnissen des Auslandnachrichtendienstes zur Crypto AG. Die Firma war auch nie Gegenstand der Auskünfte des VBS, als sich die Oberaufsicht in den Jahren 2007 und 2009 spezifisch mit dem Thema Kryptologie befasste.

Für die Inspektion der GPDel erwiesen sich insbesondere die operativen Akten des SND und der BuPo, welche der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) in einer umgebauten K-Anlage aufbewahrte, als wertvoll. Ihre vorschriftsgemässe Archivierung steht noch aus. Aufgrund der Archivierungspraxis der Nachrichtendienste besteht allerdings keine Gewähr dafür, dass alle wichtigen Unterlagen noch verfügbar sind. Die Vernichtung solcher Unterlagen wurde teilweise durch Gesetz und Verordnung erlaubt, teilweise erfolgte sie jedoch im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften. So vernichtete der NDB noch zwischen 2011 und 2014 Unterlagen aus dem Verkehr mit ausländischen Partnerdiensten, anstatt sie wie vorgeschrieben intern aufzubewahren. Ihre Inspektion hat der GPDel gezeigt, dass die Vernichtung von Akten durch den Nachrichtendienst kein probates Mittel des Quellenschutzes ist. Vielmehr besteht die Gefahr, dass frühere Quellen durch das Handeln unwissender Behörden gefährdet werden.

Firmen und Organisationen, welche auf Schweizer Boden tätig sind, profitieren im Ausland vom Image der Schweiz als neutraler Staat. Entsprechend können ausländische Nachrichtendienste ein Interesse daran haben, unter dem Deckmantel einer Schweizer Firma nachrichtendienstlich zum Nachteil anderer Staaten tätig zu werden. Unter Umständen kann dabei eine betroffene Firma den Straftatbestand des verbotenen Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten erfüllen. Eine solche Operation ist

jedoch nach geltendem Recht zulässig, wenn ein ausländischer Dienst eine solche Firma gemeinsam mit dem NDB einsetzt, um Informationen über das Ausland zu beschaffen (vgl. Art. 34 Abs. 2 NDG). Nach Ansicht der GPDel sind im Vorfeld einer solchen Operation die möglichen Konsequenzen für die Schweiz, aber auch für allfällig betroffene Mitarbeitende der Firma, einer politischen Beurteilung zu unterziehen. Der Bundesrat sollte deshalb im Grundsatz klären, welchen Handlungsspielraum er dem VBS diesbezüglich gewähren will.

Der Fall Crypto AG zeigt, dass Firmen unter dem Einfluss ausländischer Nachrichtendienste Geräte mit «schwachen» Verschlüsselungsverfahren produzieren können. Die GPDel geht allerdings davon aus, dass die Crypto AG den Schweizer Behörden nie «schwache» Verschlüsselungsgeräte geliefert hat. Wichtig war dabei aber auch, dass die Schweizer Behörden die Sicherheit der beschafften Geräte überprüfen oder sogar auf ihre Konzeption Einfluss nehmen konnten. Dies ist jedoch nur bei Lieferanten möglich, welche ihre Geräte in der Schweiz entwickeln und produzieren. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht verantwortbar, dass der Bund Verschlüsselungslösungen von ausländischen Lieferanten bezieht. Von Anfang an hat der Bundesrat der Rolle, welche einheimische Lieferanten für die Verfügbarkeit sicherer Verschlüsselungstechnik für die Schweizer Behörden spielen, nicht die nötige Beachtung geschenkt. Das VBS als in der Verantwortung stehendes Departement hat die Risiken für die Versorgungssicherheit nicht rechtzeitig analysiert und zuhanden des Bundesrats beurteilt.

Die Informationszugänge des Nachrichtendienstes zur Crypto AG waren auf Stufe der Leitung des SND ein gut gehütetes Geheimnis. Als der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) geschaffen wurde, blieb dieses Wissen jedoch seinem ersten Direktor verborgen. Als dieser einige Jahre später damit konfrontiert wurde, weigerte er sich, seine Führungsverantwortung wahrzunehmen.

Erst unter dem heutigen Direktor wurde im Sommer 2019 eine Standortbestimmung in Auftrag gegeben, obwohl er nicht von seinem Vorgänger darüber informiert worden war und noch bevor der NDB von den Recherchen der Medien zu Crypto AG erfuhr. Diesen Informationsvorsprung nutzte er jedoch nicht, um die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vorgängerorganisationen des NDB, den amerikanischen Nachrichtendiensten und der Crypto AG aufarbeiten zu lassen. Anstatt die recht-

liche Ausgangslage zu klären und die politische Tragweite zu erkennen, begnügte sich der NDB damit, die Relevanz des Falles Crypto AG für den heutigen Dienst herunterzuspielen.

Auch dem VBS, das bereits im November 2019 den Bundesrat und die GPDel orientierte, gelang es nicht, den politischen Handlungsbedarf zu erkennen. Die interdepartementale Arbeitsgruppe, welche das VBS ebenfalls einsetzte, konnte die politische Führung wegen der Informationszurückhaltung des NDB in der sich abzeichnenden Nachrichtendienstaffäre nicht wirksam unterstützen.

Im Antrag zur Bundesratssitzung vom 20. Dezember 2019 machte das VBS geltend, der Informationsstand reiche nicht für eine inhaltliche Aussprache über den Fall Crypto AG aus. Nach dem Aktenfund in der K-Anlage, den das VBS gegenüber dem Bundesrat erwähnt hatte, traf diese Feststellung jedoch nicht mehr zu. Da der NDB die umfangreichen Akten vor der Bundesratssitzung nicht ausgewertet hatte, entschied sich der Bundesrat für die Einsetzung eines externen Expertengremiums zur Klärung der vermeintlich rein historischen Fragen. Damit gab der Bundesrat die strategische Führung für die Bewältigung des Falles Crypto AG von Anfang an aus der Hand.

Als die GPDel am 13. Februar 2020 ihre Inspektion eröffnete, war als Bundesrichter Oberholzer bereits seit einem Monat im Auftrag des Bundesrates als externer Experte tätig, allerdings ohne Zugang zu den Akten aus der K-Anlage erhalten zu haben. Nachdem die GPDel alle relevanten Akten des NDB herausverlangt hatte, erkannte sie, dass der Fall Crypto AG über die reine Geschichtsschreibung hinausging und von aktueller Bedeutung war. Dadurch erwies sich der Ansatz des VBS, die historischen und aktuellen Aspekte des Falles getrennt zu untersuchen, als wenig zielführend. Angesichts der Parallelität der verschiedenen Untersuchungen hielt es die GPDel für notwendig, vor der Weiterführung dieser Arbeiten mit der Vorsteherin des VBS die offenen Koordinationsfragen zu besprechen. Als das VBS jedoch vor dem mit der GPDel vereinbarten Gesprächstermin den Umfang der Untersuchung Oberholzer ausweitete, widerrief die GPDel am 21. Februar 2020 ihre Ermächtigung zum Auftrag des Bundesrates an Herrn Oberholzer. Als Untersuchungsbeauftragter der GPDel arbeitete er danach die nachrichtendienstlichen Aspekte des Falles Crypto AG in einem geheimen Bericht zuhänden der GPDel auf.

Die GPDel besprach am 25. Februar 2020 ihren Widerruf der Ermächtigung mit der Vorstehe-

rin des VBS. Der nachfolgende schriftliche Austausch mit dem Bundesrat führte am 25. Mai 2020 zu einem Treffen mit der Bundespräsidentin und der Vorsteherin des VBS. Dabei informierte die GPDel über die wichtigsten Fakten zur Rolle der Nachrichtendienste im Fall Crypto AG. In einem geheimen Schreiben wurden diese Informationen auch dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

Nach der Bundesratssitzung vom 20. Dezember 2019 hatte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entschieden, die Generalausfuhrbewilligungen der Nachfolgefirmen der Crypto AG zu sistieren. Das Ziel war offenbar, eine für die WBF ungünstige Berichterstattung in den Medien zu vermeiden. Aus Sicht der GPDel war die Sistierung dieser Bewilligungen allerdings materiell und rechtlich nicht gerechtfertigt, ebenso wenig sie die vom WBF gestützte Hinhaltetaktik des Staatssekretariats für Wirtschaft (SWCO) gegenüber den betroffenen Firmen. Einzelausfuhrgesuche konnten jedoch weiterhin gestellt werden.

Gegen ihre Erteilung lagen auch keine rechtlichen Gründe vor, sie die Exportkontrollgruppe am 4. März 2020 zu Recht erkannte. Aufgrund der Haltung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wurde im Verlauf des Mai 2020 jedoch beschlossen, alle Gesuche dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

Am 25. Februar 2020 reichte das SECO mit Unterstützung des WBF Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft (BA) ein. Aufgrund der ersten Medienberichterstattung hatte das SECO vermutet, dass die Crypto AG vor 2018 mit dem Export von «schwacher» Verschlüsselungstechnik einzelne Deklarationspflichten aus dem Güterkontrollrecht verletzt hatte. Das WBF übernahm ungeprüft die Argumentation des SECO, wonach aus rechtlichen Gründen eine Anzeigepflicht bestand. Die BA ihrerseits hatte auf Anfrage des SECO von einer Strafanzeige abgeraten; mit anderen sachverständigen Bundesstellen tauschte sich das SECO nicht aus.

Aus Sicht der GPDel stütze sich die Strafanzeige auf eine unsorgfältig erstellte Faktenlage und gründete auf einer mangelhaften rechtlichen Argumentation. Da die Anzeige offensichtlich aus politischen Gründen erfolgt war, hätte sie nicht vom SECO, sondern vom WBF eingereicht werden müssen.

Am 13. März 2020 ersuchte die BA das EJPD um die Ermächtigung, die vom SECO angezeigten Verletzungen des Güterkontrollrechts strafrechtlich verfolgen zu können. Drei Monate

später legte das EJPD den Ermächtigungsantrag der BA dem Bundesrat zum Entscheid vor. Vorgängig hatte das EJPD am 25. Mai 2020 darüber eine Aussprache mit der GPDel geführt. Das WBF seinerseits beantragte dem Bundesrat am 10. Juni 2020, alle pendenten Ausfuhrgesuche zu bewilligen, dies obwohl es die Anzeige des SECO mitgetragen hatte. Nachdem der Bundesrat das Geschäft um eine Woche verschoben hatte, beantragte das WBF mit gleichbleibender Begründung, den Entscheid über die Gesuche bis zum Abschluss der Untersuchung der BA auszusetzen. Am 19. Juni 2020 folgte der Bundesrat diesem Antrag; gleichentags erteilte er der BA die Ermächtigung.

Die GPDel erkennt die Kohärenz zwischen den Entscheiden des Bundesrats bezüglich dem Ermächtigungsgesuch der BA und den Einzelausfuhrgesuchen der Nachfolgefirmen der Crypto AG. Mit dem unbefristeten Aufschub der Behandlung der Gesuche dürfte der Bundesrat jedoch gegen Treu und Glauben verstossen haben, da jedes Schweizer Unternehmen grundsätzlich mit einer speditiven Bewilligung seiner Exporte rechnen kann, sofern keine rechtlichen Gründe dagegensprechen. Das Güterkontrollrecht war auch kein geeignetes Mittel, um auf den Fall Crypto AG zu reagieren, und die Strafanzeige war offensichtlich ein Versuch, sich der politischen Verantwortung zu entledigen, indem die Bewältigung des Falles Crypto AG der Justiz überlassen wurde. Damit verknüpfte der Bundesrat in letzter Konsequenz das Verfahren der BA mit der laufenden Untersuchung der GPDel, was aus Sicht der Gewaltenteilung problematisch war.

MINERVA-Bericht

Der Bericht «MINERVA – A History» beschreibt, wie die amerikanischen Nachrichtendienste die Crypto AG, die ab den Fünfzigerjahren in der Schweiz Verschlüsselungsgeräte herstellte, im Einvernehmen mit ihrem schwedischen Eigentümer für ihre Zwecke nutzten. Im Jahr 1970 ging die Firma, die den Decknamen MINERVA erhielt, in den gemeinsamen Besitz amerikanischer Dienste und des deutschen Nachrichtendienstes über. Die Schilderungen des Berichts umfassen noch den Rückzug der deutschen Seite Ende 1993 und finden ihren Abschluss im Jahr 1995.

Der MINERVA-Bericht wurde von den amerikanischen Diensten nach dem Jahr 2000 unter Einbezug von Vertretern des deutschen Nachrichtendienstes erarbeitet.

Um das Jahr 2005 herum erhielt die deutsche Seite offenbar eine Kopie des Berichts und erstellte später ergänzende Beurteilungen dazu. Diese Version des amerikanischen Berichts gelangte zusammen mit den deutschen Papieren

in den Besitz der Medien, welche ab der zweiten Woche des Monats Februar 2020 über einzelne, ausgewählte Passagen aus dem Papier berichteten. Den knapp hundertseitigen MINERVA-Bericht selbst machten die Medien jedoch der Öffentlichkeit bisher nicht zugänglich.

Die GPDel hat den MINERVA-Bericht vom NDB erhalten und analysiert. Die vom NDB dargelegten Zusatzinformationen lassen an der Authentizität des Dokuments keine Zweifel offen.

Empfehlungen der GPDel

Empfehlung 1: Die Vorsteherin des VBS und ihr Generalsekretariat geben sich die notwendigen Instrumente, um sich im Falle einer Nachrichtendienstaffäre einerseits umgehend und eigenständig eine ausreichende Informationsgrundlage zu verschaffen und andererseits die politische Führung gegenüber dem NDB sowie die Handlungsfähigkeit auf Stufe Bundesrat sicherzustellen. Solange dies nicht gewährleistet ist, sind Abklärungsaufträge an die ABND (Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten) oder an externe Untersuchungsbeauftragte nicht als zielführend zu betrachten.

Empfehlung 2: Das VBS nutzt den SiA (Sicherheitsausschuss des Bundesrates) gezielt, um den notwendigen Informationsaustausch über nachrichtendienstliche Angelegenheiten zu gewährleisten und damit die Führungsfähigkeit des Bundesrates bei Nachrichtendienstaffären zu stärken. Der SiA oder ein ad hoc Ausschuss des Bundesrates soll insbesondere dann zum Zug kommen, wenn das VBS geheime Informationen in Gremien auf Stufe Verwaltung nicht offenlegen will oder kann.

Empfehlung 3: Das VBS stellt sicher, dass der CdA grundsätzlich als Verwaltungsvertreter an den Sitzungen des SiA teilnimmt. Soweit es für die Vorbereitung von Geschäften des SiA durch die Kerngruppe Sicherheit notwendig ist, nimmt der CdA auch dort Einsitz.

Empfehlung 4: Umfasst die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit des NDB mit einem Partnerdienst ein Schweizer Unternehmen, so informiert das VBS den Bundesrat. Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach welchen er über eine solche Zusammenarbeit selbst entscheiden will.

Empfehlung 5: Der Bund bezieht keine Verschlüsselungslösungen von ausländischen Lieferanten. Inländische Lieferanten müssen dem Bund Gewähr geben, die sicherheitsrelevanten Aspekte der Entwicklung und Produktion kontrollieren zu können.

Empfehlung 6: Das VBS stellt sicher, dass die Armee kryptologische Sachkompetenzen wie bisher in ausreichendem Masse hat, um die Sicherheit der vom Bund beschafften Verschlüsselungslösungen beurteilen zu können. Es ist sicherzustellen, dass die Synergien zwischen den kryptographischen und kryptanalytischen Kompetenzen optimal genutzt werden.

Empfehlung 7: Das VBS stellt sicher, dass die Fähigkeiten zur Kryptanalyse mit den Bedürfnissen der Kommunikationsaufklärung, deren Möglichkeiten mit dem NDG auf die Kabelaufklärung ausgedehnt wurden, Schritt halten.

Empfehlung 8: Das VBS regelt, wie Unterlagen der obersten Departementsleitung, welche ihre direkte Führungs- und Aufsichtstätigkeit in nachrichtendienstlichen Belangen dokumentieren, sicher und gesetzeskonform zu archivieren sind. Weiter sorgt das GS-VBS für die Archivierung von persönlichen Unterlagen früherer Vorsteher des VBS und erstattet Bericht an die GPDel.

Empfehlung 9: Die GPDel erachtet es als notwendig, dass der NDB im Bedarfsfall rasch das verfügbare Wissen über frühere nachrichtendienstliche Aktivitäten zur Hand hat. Parallel zur Archivierung der Unterlagen, die aus der operativen Beschaffung und dem Verkehr mit ausländischen Diensten seiner Vorgängerorganisationen stammen, erstellt der NDB zu diesem Zweck eine Übersicht über die Operationen und Quellen, zu denen noch Akten existieren.

Empfehlung 10: Die GPDel fordert den Bundesrat auf, seine Ermächtigung für das Strafverfahren, welches die BA aufgrund der Strafanzeige des SECO eröffnet hat, zu widerrufen. Danach soll das WBF den Nachfolgeunternehmen der Crypto AG alle beantragten Ausfuhrgesuche bewilligen, für deren Verweigerung keine nachvollziehbaren rechtlichen Gründe bestehen.

Empfehlung 11: Die GPDel erhält laufend die geheimen Informationsnotizen, welche der Bundesrat zu nachrichtendienstlichen Angelegenheiten oder solchen mit Bezug zu laufenden Geschäften der GPDel zur Kenntnis genommen hat. Der Bundesrat unterbreitet der GPDel einen Vorschlag für das Verfahren.

Empfehlung 12: Zu Strafanzeigen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer laufenden Untersuchung der GPDel sind, ist die Delegation vorgängig zu konsultieren. Das zuständige Departement oder die BK (Bundeskanzlei) holen dazu eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Strafverfolgungsbehörde ein.

Inspektionsbericht

Im Oktober 2020 konsultierte die GPDel den Bundesrat zum Entwurf ihres Inspektionsberichts. Der Bundesrat nahm dazu am 28. Oktober 2020 Stellung. Aus Sicht des Bundesrats standen einer Publikation des Berichts keine Geheimhaltungsgründe entgegen. Am 2. November 2020 verabschiedete die GPDel ihren Bericht, der am 10. November 2020 von den GPK beider Räte zur Publikation freigegeben wurde.

Der GPDel war es ein grosses Anliegen, grösstmögliche Transparenz zu schaffen. Aus diesem Grund wird der Bericht mit seinen zwölf Empfehlungen vollständig publiziert. Nicht veröffentlicht wird hingegen der Bericht, den alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer im Auftrag der GPDel erstellt hat. Darin wurden sämtlich nicht archivierte Akten aus der K-Anlage zu den besagten Aktivitäten der Crypto AG sowie der involvierten Nachrichtendienste aufgearbeitet. Der geheim klassifizierte Bericht enthält u.a. Informationen, die im Falle ihrer Bekanntgabe den Landesinteressen nachhaltig einen schweren Schaden zufügen könnten. Die für die politische Aufarbeitung relevanten Sachverhalte flossen in allgemeiner Form in den Bericht der GPDel ein.

Weiteres Vorgehen

Die GPDel ersucht den Bundesrat, bis spätestens am 1. Juni 2021 zu den obigen Ausführungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Die Bundesanwaltschaft wird ersucht, sich bis zum 1. Juni 2021 zu Empfehlung 12 zu äussern.

Quelle: Fall Crypto AG. Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom 2. November 2020 Medienmitteilung der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom Dienstag, 10. November 2020 14h30

Roland Haudenschild



Armeeauszählung 2020

«Schere» zwischen dem Effektivbestand der Armee und dem Bestand an WK-Leistenden öffnet sich. Während der personelle Effektivbestand der Armee in den nächsten Jahren vorübergehend leicht zunimmt, nimmt gleichzeitig die Zahl der noch ausbildungsdienstpflichtigen Armeeingehörigen weiter ab. Dies ist eine der Kernaussagen der Armeeauszählung 2020.

Die jährliche Armeeauszählung spiegelt die personelle Situation der Armee wider. Die Ausgabe 2020 (Datenstand 01.03.2020) fokussiert sich insbesondere auf die Analyse der Bestände, der Bestandesentwicklung (besonders der Frauen) und die Frage, wie sich die 2018 eingeleitete Weiterentwicklung der Armee auf das Personal auswirkt.

Eine Hauptkenntnis der Armeeauszählung 2020 ist die weitere Öffnung der «Schere» zwischen dem Effektivbestand der Armee (143'372) und dem Bestand der Armeeingehörigen (AdA), welche noch ausbildungsdienstpflichtig sind (100'372) und damit Wiederholungskurse leisten müssen. Knapp ein Drittel der heute in der Armee eingeteilten AdA (43'045) können somit zwar noch für Einsätze im Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden, leisten aber keine Wiederholungskurse mehr. Die Prognose bis 2035 zeigt auf, dass diese «Schere» in den nächsten Jahren eher noch grösser wird. Mit der Konsequenz, dass das Training in den Wiederholungskursen mit zu tiefen Beständen – bei knapp mehr als der Hälfte aller Truppenkörper erreichten 2018 und 2019 die Bestände in ihren Wiederholungskursen weniger als 80% des Sollbestandes – nicht unter realen Bedingungen stattfinden kann und die Bereitschaft der betroffenen Truppenkörper mittelfristig sinkt.

Die Analyse der Bestände ergibt weiter, dass die Massnahmen zur Reduktion von medizinischen Abgängen Wirkung zeigen. Zwischen 2011 und 2019 konnte diese Zahl um 48% verkleinert werden. Die Zahl der Abgänge in den Zivildienst bleibt nach einem kontinuierlichen Anstieg zwischen 2011 und 2017 in den Jahren 2018/2019 auf leicht tieferem Niveau stabil. Am Beispiel des Jahres 2019 zeigt sich, dass zwischen der Rekrutierung und dem Ende der Militärdienstpflicht nur rund die Hälfte der AdA im System bleibt.

Die Bemühungen zur Gewinnung von mehr Frauen für die Armee zeigen erste Wirkungen, so stieg der Anteil der Frauen am Effektivbestand der Armee im März 2020 auf 0,9% (1'253) an. Zudem konnte 2019 die Anzahl der Teil-

nehmerinnen an den Orientierungstagen der Kantone im Vergleich zu 2017 um rund 30% erhöht werden. Die Orientierungstage gelten als wesentlicher Faktor, um langfristig einen Frauenanteil von 10% zu erreichen.

Die Armee befindet sich mitten in der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA), die 2018 begonnen und Ende 2022 abgeschlossen wird. Für eine umfassende Beurteilung der personellen Massnahmen der WEA ist es deshalb noch zu früh. Der Abschlussbericht zur WEA, der voraussichtlich Ende 2023 erscheint, wird sich auch mit der Alimentierung befassen. Klar ist, dass längerfristig weitere Massnahmen zur Bestandessicherung von Armee und Zivilschutz notwendig sind. Ein Bericht des Bundesrates ist in Erarbeitung und soll bis Mitte 2021 vorliegen.

Nicht erfasst in der Armeeauszählung 2020 sind die Effekte, welche die Assistenzdienstesätze dieses Jahres im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus auf die Armee haben. Diese werden frühestens in der Armeeauszählung 2021 thematisiert werden können.

Der Bericht Armeeauszählung stellt die Personalbestände der Armee dar, um einen Überblick über die vorhandenen personellen Mittel zu erhalten.

Überblick der Bestandessituation der Armee am 01.03.2020 inklusive Bestände ausserhalb der Armee:

Vorgaben: Sollbestand 100'000, Zielalimentierung 140'000

Ist-Zustand: Effektivbestand 143'372 (143% SB)

AdA mit Ausb D Pflicht 1000'327

AdA ohne Ausb D Pflicht 43'045

Nicht zum Bestand der Armee zählend: Rekt u.a. 11'694

Die Bestände der Armee sehen gesamthaft für 2020 wie folgt aus:

Sollbestand: Der Sollbestand gibt an, wie viele Armeeingehörige eine Formation braucht, um einen Auftrag erfüllen zu können und beträgt ab dem 01.01.2018 100'000.

Zielalimentierung: Da in einer Milizarmee nie sämtliche Armeeingehörige für einen Einsatz einrücken oder verfügbar sein können, wurde mit der WEA eine sogenannte Zielalimentierung von 140% des Sollbestandes definiert, dies mit dem Zweck, dass der notwendige Personalbestand auch bei einer durchschnittlichen Ausfall- und Dispensationsquote erreicht werden kann.

Effektivbestand: Dieser richtet sich auf die Zielalimentierung aus und entspricht der An-

zahl Eingeteilten in der Armee. Er betrug am 01.03.2020 143'372. Der Effektivbestand teilt sich auf in AdA mit Ausbildungsdienstpflicht (100'327, 70%) und ohne Ausbildungsdienstpflicht (43'045, 30%), welche aber noch für die Dauer ihrer Militärdienstpflicht eingeteilt bleiben. Sie können nicht mehr für WK aufgeboden werden, für Einsätze der Armee im Assistenz- und Aktivdienst stehen sie jedoch zur Verfügung. Die Alimentierung bezeichnet den Prozentsatz, welcher entsteht, wenn der Effektivbestand oder der Bestand an Pflichtigen mit dem Sollbestand verglichen wird. Sie beträgt für die Gesamtsumme 143%.

Durch die Erhöhung des Effektivbestandes bzw. der Reduktion des Bestandes an Pflichtigen öffnet sich die «Schere» zwischen den beiden Beständen immer weiter.

Die Armee ist somit mit einer auf den ersten Blick paradoxen Lage konfrontiert. Während die Bestände an Pflichtigen langsam aber kontinuierlich abnehmen und in den WKs unter den entsprechenden Sollbeständen liegen, wird der Effektivbestand in den nächsten Jahren vorübergehend grösser.

Um den Bestand der Armee sicher zu stellen, müssen die Zugänge in die Armee (Absolventen der Grundausbildung) und die Abgänge aus der Armee (Entlassungen aus der Militärdienstpflicht, Zivildienst, medizinische oder diverse Gründe) in etwa gleich gross sein. Bestehen Lücken in den Beständen, so müssten zur Kompensation die Zugänge erhöht oder die Abgänge reduziert werden.

Abgänge zum Zivildienst: Ab 2011 stieg die Anzahl an Zulassungen zum Zivildienst bis 2017 kontinuierlich an; 2018 und 2019 stabilisierte sich die Anzahl der Zulassungen auf rund 6'100 pro Jahr.

Die Abgänge während der Einteilung in den Formationen der Armee müssen besonders betrachtet werden, da es sich hier um vollständig ausgebildete AdA handelt, welche die Armee vorzeitig verlassen. Für die Ausbildung dieser AdA wurde ein beträchtlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand betrieben, welcher durch den vorzeitigen Abgang verloren geht.

Die Abgänge aus der Armee haben sich von 2013 bis 2017 auf etwa 4'900 pro Jahr eingependelt. Während insbesondere die medizinischen Abgänge wesentlich reduziert werden konnten, haben die Abgänge aus diversen Gründen (z.B. Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht, wegen Straftaten oder infolge Doppelbürgerstatus sowie Vermisste und Verstorbene) zu-

genommen. Im 2018 und 2019 haben sich die Abgänge aus den Formationen der Armee auf 4'100 reduziert. Somit liegen die Abgänge aus der Armee klar über dem Wert von 2'100, welcher bei der Konzeption der WEA als maximal zulässig festgelegt wurde.

Erfüllung der Militärdienstpflicht: Ab dem 26. Altersjahr stabilisieren sich die Anteile und es sind rund 37% in der Armee, 11% leisten Zivildienst, 17% sind beim Zivilschutz und 35% sind untauglich oder aus weiteren Gründen nicht in der Armee eingeteilt. Der Anteil der Militärdienstleistenden hat sich in Bezug auf die Militärdiensttauglichen anlässlich der Rekrutierung um rund die Hälfte reduziert.

Flexibilisierung Absolvierung Militärdienstpflicht: Der Bedarf an rekrutierten Militärdiensttauglichen beträgt rund 25'000, welcher 2011 bis 2017 knapp gedeckt werden konnte. 2018 und 2019 konnten rund 21'000 bis 22'000 Militärdienstpflichtige rekrutiert werden. Die Konsequenzen auf Bestände sind aufgrund der Flexibilisierung offen, deshalb sind aktuell sinnvolle Massnahmen noch schwierig.

WK Bestände der Truppenkörper: Insgesamt haben 2019 107 Truppenkörper ihren Dienst geleistet. Die Mehrheit der Truppenkörper (58%) hatten 2019 Bestände, welche unter 80% der entsprechenden Sollbestände lagen. Dieser Anteil hat sich gegenüber 2018 um 6% reduziert. Der Anteil zwischen 80 und 100% hat sich von 29 auf 35% erhöht.

Die Gründe für die hohe Anzahl an Truppenkörpern mit tiefen WK Beständen sind die Reduktion der Ausbildungsdienstpflicht von 260 auf 245 Dienstage für Soldaten und Unteroffiziere und der Umstand, dass die Mehrheit der eingeteilten AdA eine RS von 21 Wochen absolviert haben, womit sie nur noch fünf WK leisten müssen.

Die Konsequenzen für die Ausbildung sind, dass das Training nicht unter realen Bedingungen stattfinden kann und die Bereitschaft der Truppenkörper mittelfristig sinkt.

Frauen in der Armee: Im März 2020 waren 1'253 Frauen in der Armee eingeteilt, zirka 0,9% des

Effektivbestandes der Armee. Allerdings stellen die Frauen rund 1,8% der Kader der Armee. Um das langfristige Ziel der Armee von 10% Frauenanteil zu erreichen, müssen indessen jährlich 1'800 Frauen (10% der Gesamtanzahl an notwendigen Ersteinteilungen von 18'000) eine RS oder eine Grundausbildung als Kader abschliessen und in Formationen eingeteilt werden. Dies bedeutet, dass ein weitaus grösserer Anteil eines Jahrgangs junger Frauen für den Militärdienst motiviert werden müsste.

WEA Schlussbericht: Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des GS VBS erarbeitet aktuell den Bericht des Bundesrates zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Nach einer Beschreibung des Ist-Zustandes folgt eine Auslegeordnung an Massnahmen zur Verbesserung der Bestände beider Organisationen. Bei der Armee geht es dabei primär um die Reduktion der Abgänge innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens. Der Bericht skizziert aber auch mögliche Handlungsoptionen für die Zukunft. Die Erarbeitung des Berichts findet parallel zur Umsetzung der WEA statt. Aufgrund dessen ist die Datenlage teilweise noch zu instabil, um die Wirksamkeit bereits initialisierter Massnahmen abschliessend zu beurteilen sowie weitergehende Verbesserungsmaßnahmen in detaillierter Form abzuleiten und im Bericht festzuhalten. Aus diesem Grund werden weitergehende Massnahmen zur Verbesserung der Armeebestände im Abschlussbericht der Umsetzung der WEA erfolgen.

Fazit: die Armee hat die Herausforderungen bei der Alimentierung und den Beständen erkannt und kennt deren Ursachen.

Sie ist mit einer auf den ersten Blick paradoxen Lage konfrontiert: Während die Bestände in den WK langsam aber kontinuierlich abnehmen, wird der Effektivbestand in den nächsten Jahren vorübergehend grösser.

Die Ursache für die sinkenden Bestände der WK-Formationen ist ein zu tiefer jährlicher Zuwachs an Ausbildungsdienstpflichtigen; aufgrund medizinisch bedingter Abgänge und Wechsel in den Zivildienst.

Der vorübergehende ansteigende Effektivbestand der Armee ist darauf zurückzuführen,

dass Soldatinnen und Soldaten, die ihre RS vor der WEA absolviert haben, 12 Jahre in der Armee eingeteilt bleiben, diejenigen, die seit 2018 eingerückt sind, indessen 10. Auf diese Weise wurde von Beginn der WEA der Effektivbestand von 140'000 AdA gesichert und damit auch das Leistungsprofil gewährleistet. Die Bestände in den WK profitieren von diesem vorübergehenden Anstieg allerdings nicht. Eine Verbesserung der Situation in den WK ist vorab mit der Reduktion der Abgänge zu bewerkstelligen. Die günstige demografische Entwicklung in den kommenden Jahren alleine wird nicht ausreichen.

Die WEA befindet sich bis Ende 2022 in der Umsetzungsphase, weshalb die Datenlage für weiterreichende Korrekturmassnahmen noch unzureichend ist und rasche Anpassungen sogar kontraproduktiv sein könnten. Hinzu kommt, dass die jährlichen Zahlen zu den AdA, die eine RS absolviert haben, mit der WEA keine verlässlichen Prognosen zur Alimentierung der WK-Bestände mehr zulassen. Seit 2018 besteht nämlich die Möglichkeit, die RS bis zum 25. Altersjahr zu verschieben. Da bislang rund ein Fünftel der Stellungspflichtigen davon Gebrauch gemacht hat, ging entsprechend auch die Anzahl Rekruten in 2018 und 2019 zurück. Demzufolge sind erst gegen 2023 wieder zuverlässige Voraussagen möglich; auch dahingehend, ob die Flexibilisierung der RS-Absolvierung die Abgänge reduzieren konnte oder ob sie die Bestände noch weiter reduziert hat, da die Tauglichkeit mit zunehmenden Alter fortwährend sinkt. Ungeachtet dessen sind mögliche Massnahmen zu evaluieren und definieren, die der Regression der Bestände entgegenwirken und die den politischen Instanzen mit dem Abschluss der WEA unterbreitet werden können.

Quelle: Armeeeauszählung 2020 Kurzfassung. Personelles der Armee, Oktober 2020 Medienmitteilung Gruppe Verteidigung, Bern, 09.11.2020; www.vtg.admin.ch

Roland Haudenschild

MEDIA + PRINT
TRINER

Undurchsichtige Vorgänge rings um die Armeeapotheke

Eingereichter Text

1. Laut Medienberichten teilte der Chef der Armee am 18. Mai 2020 vormittags dem Chef der Armeeapotheke per Email mit, er werde ab sofort von dieser Funktion entbunden. Kann der Bundesrat diese Form der Mitteilung bestätigen? Wenn ja: Entspricht dies seinen Vorstellungen einer modernen Führungskultur?
2. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form zog der Armeechef die nächsthöheren Vorgesetzten des Armeeapothekers – den Oberfeldarzt/Chef Sanität und den Chef Armeestab – in den Entscheid über die zukünftige Unterstellung ihrer Organisationseinheit mit ein? Wer ist dafür verantwortlich?
3. Wurde der Chef der Armeeapotheke während einer ärztlich attestierten Rekonvaleszenzphase definitiv von seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit entbunden? Wenn ja wie beurteilt der Bundesrat dies arbeitsrechtlich. Welche Kostenfolgen erwachsen dem Bund aus diesem Vorgang?
4. Laut Medienberichten hat die Armeeapotheke 305 000 FFP2-Masken mit ungenügender Qualität beschafft und mit einem zweifelhaften Lieferanten in China einen weiteren mangelhaften Beschaffungsvertrag vorbereitet, der glücklicherweise nach Intervention der Schweizer Botschaft in Peking noch gestoppt werden konnte. Ist die Reorganisation der Armeeapotheke eine Folge dieser Probleme?
5. In seinem Bericht zur Sicherheit in der Medikamentenversorgung vom 20. Januar 2016 empfiehlt der Bundesrat, eine Erweiterung des Auftrags der Armeeapotheke unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und möglichen Kostenfolgen zu prüfen (siehe Ip. 16.3531). In seiner Stellungnahme zur Motion 20.3166 SGK-SR, «Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen», stellt der Bundesrat bis Herbst 2020 einen weiteren Bericht in Aussicht, an dem die Armeeapotheke beteiligt ist. Wie beurteilt der Bundesrat die Reorganisation der Armeeapotheke kurz vor Erscheinen dieses wichtigen Berichts? Wäre es nicht sinnvoller gewesen, zuerst dessen Ergebnisse abzuwarten?
6. Ad interim leitet ein Generalstabsoffizier die Armeeapotheke. Im Anforderungsprofil für die nun ausgeschriebene Stelle des Chefs Armeeapotheke wurde eine Person mit Generalstabsausbildung und Führungserfahrung in einem «grossen Verband» gesucht. Warum wird diese Funktion militarisiert, statt eine Fachperson mit einem zivil-pharmazeutischen Netzwerk zu suchen?

Stellungnahme des Bundesrates vom

25.11.2020

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat legt Wert auf eine offene und ehrliche Führungskultur und insbesondere eine direkte Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten. Die Mitarbeitenden wurden durch den Chef der Armee persönlich am Standort der Armeeapotheke über die Änderungen informiert. Im Vorfeld fanden Gespräche mit diversen Stellen innerhalb und ausserhalb der Armee statt. Ausserdem gab es telefonische Kontaktversuche des Chefs der Armee mit dem Chef Armeeapotheke. Nach mehreren erfolglosen Versuchen innerhalb eines Tages hat der damalige Chef Armeeapotheke aus einer E-Mail die beschlossenen Anpassungen vernommen.
2. Die Armeeapotheke und die Sanität waren bereits einmal der Logistikkbasis der Armee (LBA) unterstellt. Vor einiger Zeit wurden beide Verwaltungsteile dem Armeestab unterstellt. Es war schon damals klar, dass dies eine vorübergehende Lösung ist. Eine Neuunterstellung der Armeeapotheke war seit einiger Zeit mit den verschiedenen involvierten Stellen diskutiert worden. Aufgrund der aktuellen Lage wurde dieser Prozess nun beschleunigt, um sicherstellen zu können, dass die Armeeapotheke ihre Funktionsfähigkeit behält und sie ihre neuen Aufgaben zugunsten der Schweizerischen Bevölkerung sicherstellen kann. Die Armeeapotheke hat ihr Beschaffungsvolumen vervielfacht und damit ist auch das Volumen der Bewirtschaftung und Verteilung von medizinischen Gütern gestiegen. Ziel ist es, dass die Armeeapotheke in der Krise und auch künftig die gewünschten Leistungen zur richtigen Zeit am richtigen Ort erbringen kann. Für diese Aufgabe ist die LBA mit ihren etablierten Prozessen die beste Partnerin.
3. Nein. Es hat eine Zweiteilung der Rollen gegeben: Swissmedic verlangt, dass es einen Chefapotheker gibt, und das muss ein Pharmazeut sein. Die zweite Rolle beinhaltet die operative Führung der Armeeapotheke mit den Logistikprozessen. Der damalige Chef Armeeapotheke bleibt weiterhin Armeeapotheker. Sein Tätigkeitsfeld wurde angepasst. Es wurde entschieden, dass er als Chefapotheker und damit fachliche Vorgabestelle eingesetzt wird und seine Tätigkeit – analog dem Oberfeldarzt – beim Stab der Armee angesiedelt wird. Es entstehen daraus keine Kosten.
4. Zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

hat der Bundesrat die Armeeapotheke Ende März 2020 mit der Beschaffung, Bewirtschaftung und Verteilung von spezifischen Gesundheitsgütern für das gesamte Gesundheitswesen der Schweiz beauftragt. Entsprechend nahm das Beschaffungsvolumen der Armeeapotheke um das 150-fache zu, die logistischen Leistungen stiegen zeitgleich um das 6- bis 8-fache an. Die neue Auftragslage forderte die Mitarbeitenden in einem kritischen Ausmass. Nebst den fehlenden Mitteln waren auch die logistischen Prozesse (Lebenswegmanagement, Kundenauftragsmanagement / Auftragssteuerung, Nachschub, Transport) nicht auf solche Anforderungen ausgerichtet. Wegen dieser kritischen Situation im Bereich der personellen Ressourcen und der fehlenden Ausprägung der Prozesse hat der Chef der Armee entschieden, die Armeeapotheke per 18.05.2020 dem Chef LBA zu unterstellen. Die LBA verfügt in der Abwicklung von logistischen Prozessen über die notwendige Kompetenz und hat die entsprechenden Ressourcen, um ausserordentliche Lagen bewältigen zu können. Dieser Entscheid liess sich auch aus den umfangreichen Abklärungen im Rahmen des Projekts Unterstützungskommando ableiten. In diesem Zusammenhang wurde im Sommer 2019 eine Studie zur Unterstellung der Armeeapotheke erstellt. Erkenntnisse aus dieser Studie konnten als zusätzliche Entscheidungsgrundlagen verwendet werden. Die Zurückunterstellung der Armeeapotheke in die LBA war eine Folge von längeren Diskussionen und wurde durch die Corona-Krise lediglich rascher umgesetzt.

5. Die Frage der Unterstellung der Armeeapotheke wurde in der Vergangenheit mehrfach diskutiert. Der Entscheid, die Armeeapotheke zum jetzigen Zeitpunkt wieder der LBA zu unterstellen, wurde auf Grundlage von umfangreichen Abklärungen im Rahmen des Projekts Unterstützungskommando und den Ergebnissen einer Studie abgeleitet. Aufgrund der aktuellen Lage während der Corona-Krise und der Unterstützung des Gesundheitswesens durch die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern durch die Armeeapotheke war ein rascher Entscheid unumgänglich, damit die Logistikprozesse mit der nötigen Effizienz abgewickelt werden können.
6. Die Armeeapotheke hat die Aufgabe, die Versorgung der Armee mit pharmazeutischen Produkten und Medizinprodukten zu gewährleisten. Damit ist die Beschaffung, Lagerung, Abgabe, Instandhaltung und

Rücknahme des Materials gemeint. Der Beitrag der Armeepothek zur Bereitschaft der Armee ist von grosser militärischer Relevanz. Der Chef der Armeepothek muss deshalb mit seinem ausgewiesenen, militärischen Generalistenwissen seine Funktion im Gesamtsystem Armee erkennen und über alle Lagen aktiv und über die ganze Armee vernetzt wahrnehmen können. Nebst militärischem Können und Wissen werden vom Chef der Armeepothek auch ausgeprägte Management- und Leadership Fähigkeiten verlangt. Zur Sicherstellung des

pharmazeutischen Fachwissens reicht es, wenn diese Spezialisten in der Geschäftsleitung der Armeepothek und in besonderen Fachstellen vertreten sind. Es sind zwei Bereiche voneinander zu trennen. Auf der einen Seite der Apothekerteil, welcher zwingend von einem Pharmazeuten geleitet werden muss und auf der anderen Seite die operative Führung der Armeepothek mit den Logistikprozessen. Diese Aufgabe kann auch ohne pharmazeutisches Wissen wahrgenommen werden. Eine vergleichbare Aufgabenteilung findet man teilweise

auch in einem Spital, wo die Rolle des Spitaldirektors und jene des Chefarztes von verschiedenen Verantwortungsträgern mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund wahrgenommen werden.

*Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz*

Klarheit in Sachen Bestandesproblem in der Armee

Eingereichter Text

Seit Beginn der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee («WEA») mit Reduktion des Armeebestandes wurden Bedenken geäussert, welche zu Problemen bei der Alimentierung führen. Der Bundesrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen (sie beziehen sich alle auf die Zeit seit Umsetzung der WEA, also auf die Jahre 2018, '19, '20) gebeten:

1. Wie lange bleiben AdA, welche ihre Dienstpflicht erfüllt haben («Auserzerzierte») in ihrer Stammeinheit eingeteilt (Sdt, Uof, Of)?
2. Wie ist der aktuelle Einteilungsbestand pro Truppenkörper (Trp Kö), absolut & in %OTF
 - a. FDT-Pflichtigen;
 - b. Auserzerzierten;
 - c. Nicht-FDT-Pflichtigen?
3. Wie viele Auserzerzierte waren 2018, '19, '20 in der Armee in den einzelnen Trp Kö eingeteilt? (pro Trp Kö absolut & in %OTF)?
4. Wie viele Dienstverschiebungsgesuche (DVS) wurden (pro Trp Kö absolut & in %OTF) in den FDT 2018, '19, '20 bewilligt aufgeschlüsselt nach:
 - a. AdA in Hochschulausbildung (Fach-, Pädagogische und Universitäre Hochschule);
 - b. AdA in höherer Berufsausbildung (Höhere Fachschule, Höhere Fachprüfung und Berufsprüfung);
 - c. AdA im Zwischenjahr (Praktika, Sprachaustausch etc.);
 - d. berufstätige AdA mit abgeschlossener Ausbildung
5. Wieviele FDT leistet ein AdA im Durchschnitt effektiv, bis er seine Dienstpflicht erfüllt hat? Wieviele verschiebt er? Wieviele leistet er nicht in seiner Stammeinheit?
6. Wie hoch sind Durchschnitt und Median der zugeteilten Gast-AdA pro Trp Kö (absolut und in %OTF) 2018, '19, '20 aufgeschlüsselt nach
 - a. Gast-AdA, welche eine OTF-Funktion be-

bzw. ersetzen;

b. Gast-AdA, welche keine OTF-Funktion vorweisen (z.B. Flieger Sdt in Pz Kp)?

7. Wie hoch waren in 2018, '19, '20 die effektiven Bestände Trp Kö (absolut und in %OTF) am ersten bzw. am letzten Tag ihrer FDT?
8. Wieviele Trp Kö konnten 2018, '19, '20 während mindestens Teilen des FDT eine der folgenden Bereitschaftsaufgaben nicht erfüllen:
 - a. Sicherstellung des nominellen Bestands und Kaderung von Formation und Verband;
 - b. Sicherstellen eines Gesamtbestandes des Truppenkörpers von min. 75 Prozent des OTF-Bestandes;
 - c. Innerhalb 48 h Verfügbarkeit von min. 2 Kompanien à 100 AdA gekadert?
9. Wieviele AdA wurden 2018, '19, '20 nach Absolvierung ihrer Rekrutenschule in WK-Verbände eingeteilt aufgeschlüsselt nach Trp Kö? Wieviele davon haben innerhalb von 18 Monaten mindestens einen WK geleistet? Wieviele bereits eingeteilte AdA haben im gleichen Zeitraum ihre Dienstpflicht erfüllt (auserzerziert)?
10. Was sind die Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat hat das Alimentierungsproblem der Armee seit längerem erkannt und Massnahmen ergriffen. So hat er das VBS am 28. Juni 2017 beauftragt, die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz in Zusammenarbeit mit dem WBF zu analysieren und in einem Bericht die heutigen und künftigen Herausforderungen sowie Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dieser Bericht wird im Sommer 2021 vorliegen. Im Rahmen einer Interpellation lassen sich die aufgeworfenen Fragen nicht detailliert beantworten, weil die Auflistung sämtlicher Bestände und Alimentierungsgrade der Truppenkörper

über die Jahre 2018 bis 2020 einen Datensatz von über tausend Werten generieren würde. Der Bundesrat beantwortet die Fragen daher summarisch und auf der Grundlage der Armeeauszählung 2019 wie folgt:

1. Die gesetzliche Militärdienstpflicht dauert für Soldatinnen, Soldaten und Unteroffiziere grundsätzlich 12 Jahre nach Abschluss der Rekrutenschule. Haben sie ihren Militärdienst nach 2017 begonnen, bleiben sie gemäss Verordnung über die Militärdienstpflicht 10 Jahre eingeteilt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere bleiben gradabhängig maximal bis zum Erreichen des 50. Altersjahrs militärdienstpflichtig. Alle Armeeangehörigen bleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen Militärdienstpflicht in ihren Verbänden eingeteilt, auch wenn sie ihre Ausbildungsdienstpflicht (z.B. 245 Diensttage für Mannschaften) erfüllt haben. Von auserzerzierten Armeeangehörigen spricht die Armee, wenn jene ihre Rekrutenschule absolviert haben und in die Verbände eingeteilt werden.
2. /3. Die Armee umfasst aktuell 112 Truppenkörper (Bataillone, Abteilungen und Geschwader). Deren durchschnittlicher Alimentierungsgrad an Militärdienstpflichtigen (Anzahl Eingeteilter in Relation zum Sollbestand) hat sich bei allen Truppengattungen in den letzten drei Jahren sukzessive erhöht (2018: 104,5%, 2019: 116,1%, 2020: 126,9%). Gemäss Prognosen wird dieser Wert in den kommenden Jahren weiter steigen, dann aber in den Jahren 2028 und 2029 abrupt auf unter 120% fallen, weil dann jeweils zwei Jahrgänge gleichzeitig entlassen werden. Bezogen auf die Anzahl Armeeangehörige, die in den Verbänden eingeteilt und nach wie vor ausbildungsdienstpflichtig sind, hat sich der Alimentierungsgrad zwischen 2018 und 2020 kaum verändert. Er liegt stabil bei 96%, wird in den kommenden

- Jahren aber leicht sinken, weil Armeeangehörige seit der WEA die Möglichkeit haben, ihre Rekrutenschule flexibel zu absolvieren. Über alle Truppenkörper gesehen sind 2020 rund drei Viertel (76%) der Eingeteilten noch ausbildungsdienstpflichtig, 2018 waren es 92% und 2019 83%.
- Der Bundesrat erachtet die Möglichkeit, Wiederholungskurse zu verschieben, als wichtig, damit sich der Militärdienst mit Ausbildung, Beruf und Familie besser vereinbaren lässt. Zwischen 20 und 25% der Armeeangehörigen verschieben ihre Wiederholungskurse; dieser Wert ist seit Jahren stabil. Die Armee wertet aus Datenschutzgründen nicht aus, welchen beruflichen Hintergrund Armeeangehörige haben, die ihren Dienst verschieben.
 - Das Ausbildungsmodell sieht vor, dass Soldatinnen, Soldaten und Unteroffiziere während ihrer zehn- bzw. zwölfjährigen Militärdienstpflicht sechs Wiederholungskurse leisten. Armeeangehörige, die keine Wiederholungskurse verschieben, haben ihre Ausbildungsdienstpflicht somit nach sechs Jahren absolviert, bleiben anschliessend aber bis zum Erfüllen ihrer Militärdienstpflicht eingeteilt und können für Einsätze aufgeboten werden. Es werden keine Daten erhoben, wie viele Wiederholungskurse die einzelnen Armeeangehörigen durchschnittlich verschieben und wie viele sie in jenem

- Verband leisten, in dem sie eingeteilt sind.
- 2019 leisteten in den Truppenkörpern durchschnittlich 10,7% (2018: 10,5%) Armeeangehörige Dienst, die in einem anderen Verband eingeteilt waren. Die Armee erhebt keine Daten, welche Armeeangehörige einen sogenannten Gast-WK in ihrer angestammten Funktion absolvieren und welche nicht. Dabei wird darauf geachtet, dass das Gros der Armeeangehörigen ihren Dienst in der angestammten Funktion absolvieren.
 - Die WK-Bestände der Truppenkörper betragen über die gesamte Armee gesehen 2019 durchschnittlich 76,2% (2018: 75,7%). Insgesamt lagen die WK-Bestände der Truppenkörper mehrheitlich unter 80% der entsprechenden Sollbestände. Bei 35% der Truppenkörper lagen sie zwischen 80 und 100%, bei 7% über 100%.
 - Nicht alle Truppenkörper haben in ihren Wiederholungskursen Bereitschaftsaufgaben. Die Armee führt diesbezüglich ein Bereitschaftscontrolling, das sich auch darauf auswirkt, wie die Verbände personell alimentiert werden. Verbände, die auch in der normalen Lage eine höhere Einsatzwahrscheinlichkeit haben, sind mit höheren Bereitschaftsvorgaben belegt und deshalb auch besser alimentiert.
 - 2020 (jeweils vom März des Vorjahrs bis zum März des laufenden Jahres) wurden den Verbänden funktionsabhängig 17'002 aus-

- exerzierte Armeeangehörige zugeteilt; 2019 waren es 17'156 und 2018 18'512. Diese (vorübergehende) Reduktion ab 2018 erklärt sich dadurch, dass Militärdienstpflichtige seit Umsetzung der WEA ihre Rekrutenschule bis zum 25. Altersjahr verschieben können. Von dieser Möglichkeit hat bislang rund ein Fünftel der Stellungspflichtigen Gebrauch gemacht. Entsprechend sank die Anzahl auserzierter Armeeangehöriger. Es werden keine Daten statistisch ausgewertet, wie viele ersteingeteilte Armeeangehörige innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Wiederholungskurs geleistet haben. 2020 (01.03.2019–01.03.2020) haben 7'922 Armeeangehörige ihre Militärdienstpflicht erfüllt; im Jahr zuvor waren es 5'366.
- Bis Ende 2022 wird die Weiterentwicklung der Armee umgesetzt. Daher ist die Datenerhebung für weitreichende Korrekturmassnahmen noch unzureichend. Gleichwohl sind mögliche Massnahmen zu evaluieren und zu definieren, die der Abnahme der Bestände entgegenwirken. Entsprechende Vorschläge wird der Bundesrat dem Parlament im Rahmen des Schlussberichts der WEA im Jahr 2023 unterbreiten.

*Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei*

Armee fokussiert sich auf die Einsatzbereitschaft

Bern, 23.10.2020 – Im Hinblick auf mögliche Einsätze in der aktuellen Corona-Situation setzt die Armee die für dieses Jahr geplanten grossen Truppenübungen aus. Weitere Massnahmen werden geprüft.

Der Chef der Armee, Korpskommandant Thomas Süssli, hat entschieden, die für dieses Jahr geplanten grossen Truppenübungen auszusetzen. Mit dieser Massnahme wird die Einsatzbereitschaft im Hinblick auf mögliche Einsätze

zugunsten der zivilen Behörden fokussiert. Die Armee prüft zudem die Durchführung von laufenden und geplanten Wiederholungskursen.

Quelle: www.vtg.admin.ch

Beförderung Höherer Unteroffizierslehrgang

Die Beförderung des Höheren Unteroffizierslehrganges 49 (Höh Uof LG 49) hat am 26. November 2020 stattgefunden. Der Schulkommandant Oberst Jürg Liechti beförderte 203 Anwärter. Aufgrund von Corona musste die Be-

förderung in Kurzform fünfmal durchgeführt werden.

Von 203 Anwärtern wurden befördert: 120 Hauptfeldweibel und 83 Fouriere; davon 17

weibliche Angehörige der Armee. Unter den Anwärtern waren 135 Deutschschweizer, 55 Romans und 13 Tessiner.

Roland Haudenschild

Beförderung Logistikkoffiziersschule

Die Beförderung der Logistikkoffiziersschule 40 (Log OS 40) hat am 26. November 2020 in der Kaserne Lyss stattgefunden. Der Schulkommandant, Oberst i Gst Matteo Agustoni beförderte 109 Aspiranten, davon 11 weibliche AdA.

Die beförderten Leutnants haben folgende Funktionen:

Qm 12
Hundefhr Of 1

San Of	24 (davon 2 DD)
Trsp Of	22 (davon 5 DD)
Ns Of	21 (davon 6 DD)
Vrk Of	6
Spit Of	7
lh Of	12 (davon 1 DD)
Tr Of	2
Vet Of	2
Total	109

Roland Haudenschild



Coronavirus: Bundesrat beschliesst erneuten Einsatz der Armee zur Unterstützung des Gesundheitswesens

Bern, 04.11.2020 – Um die Kantone bei der Bewältigung der steigenden Anzahl Hospitalisierungen und Covid-19-Patienten in Intensivpflege zu unterstützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 im Grundsatz einen erneuten Assistenzdienst der Armee beschlossen. Er umfasst maximal 2500 Armeeangehörige, die die Spitäler bei der Pflege oder beim Patiententransport unterstützen können. Die Armeeangehörigen kommen zum Einsatz, wenn die Kantone darum ersuchen und die Voraussetzungen für die Subsidiarität erfüllt sind. Dafür soll aufgezeigt werden, dass die zivilen Mittel nicht ausreichen.

Mit der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie steigen die Fallzahlen stark an und mit ihnen – um eine bis zwei Wochen verzögert – auch die Anzahl Hospitalisierungen sowie Patientinnen und Patienten auf Intensivpflegestationen. Seit Dienstag, 27. Oktober 2020, haben mehrere Kantone ein Gesuch um Unterstützung durch die Armee gestellt.

Bis zu 2500 Armeeangehörige

Der Bundesrat hat beschlossen, das Gesundheitswesen mit bis zu 2500 Armeeangehörige im Assistenzdienst zu unterstützen. Die einzelnen Gesuche werden dann durch den Bund geprüft. Die Leistungen der Armee umfassen folgende Bereiche:

- personelle Unterstützung in den zivilen Spitaleinrichtungen im Bereich der allgemeinen Grund- und Behandlungspflege (Betreuung von sogenannten «Low-level-care-Patienten»), in der Vordiagnose, dem Screening von Covid-19-Verdachtsfällen und bei den entsprechenden Testabstrichen;

- personelle und materielle Unterstützung der kantonalen Gesundheitseinrichtungen bei der Erweiterung der Kapazitäten von Intensivpflegestationen (z.B. Beatmungsgeräte und Monitoring); besonders geeignetes Sanitätspersonal kann nach einer spezifischen Schulung zur Unterstützung auf Intensivstationen eingesetzt werden (z.B. Lagerungsteams);
- Unterstützung von Transporten infektiöser Patientinnen und Patienten mit geeigneten Sanitätstransportfahrzeugen und Fahrern.

Der Beschluss gilt bis längstens am 31. März 2021. Da der Assistenzdienst länger als drei Wochen dauert, muss ihn die Bundesversammlung genehmigen. Der Bundesrat wird dazu eine Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschieden.

Beurteilung der Gesuche nach Kriterien der Subsidiarität

Die Kantone müssen bei ihren Gesuchen aufzeigen, dass sie sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden zivilen Mittel und Instrumente ausgeschöpft haben, um die Voraussetzungen für die Subsidiarität für einen Armeeinsatz zu erfüllen. Dabei handelt es sich um die Mittel von Zivilschutz, Zivildienst, und Feuerwehr wie auch aus dem privaten Sektor; unter anderem muss der Nachweis erbracht werden, dass auf dem Arbeitsmarkt kein zusätzliches Personal rekrutiert werden kann, dass die Möglichkeit, Arbeitslose anzustellen, ausgeschöpft wurde und dass Studierende der Medizin wie auch Samariter und weitere Freiwillige angefragt wurden und nicht mehr verfügbar sind. Darüber hinaus muss aufgezeigt werden, dass andere Gesundheitseinrichtungen

keine Patientinnen und Patienten übernehmen können und medizinisch nicht dringende Eingriffe verschoben werden, insofern dies Kapazitäten freispielt.

Der Bundesstab Bevölkerungsschutz unter Leitung des Bundesamtes für Gesundheit prüft die Einhaltung dieser Bedingungen in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren. Falls der Bundesstab Bevölkerungsschutz ein Gesuch bewilligt, entscheidet die Sanitätsdienstliche Koordinationsstelle (SANKO) über die Zuteilung der militärischen Mittel in Anbetracht der Gesamtsituation und Prioritäten. Die Armee schliesst anschliessend eine Leistungsvereinbarung für den Umfang und die Dauer der militärischen Leistungen mit der zu unterstützenden zivilen Institution ab.

Aufgebot und Anrechenbarkeit der Einsatztage

Die Unterstützungsleistungen der Armee werden von Berufsformationen, Durchdienerinnen und Durchdienern sowie im Dienst stehenden Formationen sowie Freiwilligen erbracht. Je nach dem ist ein Aufgebot zusätzliche Formationen erforderlich, die innerhalb von 96 Stunden ab Auslösung zum Einsatz gebracht werden können. Analog zum Assistenzdiensteinsatz im Frühjahr 2020 werden den Armeeangehörigen für diesen erneuten Assistenzdiensteinsatz wiederum bis zu maximal 38 Tage (zwei Wiederholungskurse) an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Herausgeber: u.a. Der Bundesrat

Coronavirus: Bundesrat verabschiedet Botschaft zum zweiten Assistenzdienst der Armee

Bern, 18.11.2020 – Auf Gesuch mehrerer Kantone hat der Bundesrat am 4. November 2020 den Einsatz der Armee im Assistenzdienst beschlossen, um das zivile Gesundheitswesen zu unterstützen. An seiner Sitzung vom 18. November 2020 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft zuhänden des Parlaments verabschiedet. Das Parlament wird an der Wintersession über den laufenden Assistenzdienst befinden.

Da die Covid-19-Fallzahlen und die Anzahl Patientinnen und Patienten auf den Intensivpflegestationen stark gestiegen sind, ersuchten Ende Oktober 2020 mehrere Kantone die Armee um Unterstützung. Aufgrund der Gesundheitslage und ihrer absehbaren Entwicklung hat der Bundesrat am 4. November 2020 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, die Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung von Spitaleinrichtungen einzusetzen. Das Truppenaufgebot umfasst maximal 2500 Armeeingehörige, und der Einsatz ist bis 31. März 2021 befristet.

Weil das Aufgebot die Anzahl von 2000 Armeeingehörigen übersteigt und länger als drei Wochen dauert, muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. Der Bundesrat hat deshalb zuhänden des Parlaments die Botschaft und den dazugehörigen Entwurf

eines Bundesbeschlusses verabschiedet. Das Parlament wird an der Wintersession über den laufenden Assistenzdienst befinden.

Einsatz der Armee in Spitaleinrichtungen

Die Aufgabe der Armee besteht darin, den zivilen Spitaleinrichtungen bei der Grund- und Behandlungspflege zu helfen, die kantonalen Spitäler bei der Erweiterung der Kapazitäten ihrer Intensivpflegestationen zu unterstützen und infektiöse Patientinnen und Patienten zu transportieren. Mit ihrem Einsatz können die Sanitäts- und Spitalsoldaten, die über eine vom Roten Kreuz anerkannte militärische Ausbildung verfügen, das zivile Pflegepersonal in verschiedener Hinsicht entlasten. Dies erlaubt es dem zivilen Pflegepersonal, sich stärker auf die Behandlung von Patienten mit schweren Krankheitsverläufen zu konzentrieren.

Wichtigkeit der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip, das im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG) verankert ist, sieht vor, dass der Assistenzdienst der Armee nur auf Gesuch der betroffenen Bundes- oder Kantonsbehörden und wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen erfolgen kann.

Um die Einhaltung der Subsidiarität zu gewährleisten, hat der Bundesrat entschieden,

dass gesuchstellende Behörden, bevor sie um Unterstützung der Armee ersuchen, bestätigen müssen, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben. Dieses Prinzip gilt während der ganzen Dauer des Einsatzes und bildet die Grundlage für die Leistungsvereinbarungen, die zwischen der gesuchstellenden Einrichtung und dem Kommandanten der eingesetzten Armeeingehörigen abgeschlossen werden. Die von den Armeeingehörigen erbrachte Unterstützung kann reduziert oder auch beendet werden, wenn sie der spezifischen Leistungsvereinbarung nicht mehr entspricht.

Finanzierung voraussichtlich aus dem Armeebudget

In seiner Botschaft legt der Bundesrat dar, wie die durch den Einsatz entstandenen Zusatzkosten finanziert werden. Die definitiven Kosten hängen davon ab, wie viele Armeeingehörige aufgeboden werden müssen und wie lange ihr Einsatz dauern wird, weshalb sie heute noch nicht beziffert werden können. Die insbesondere durch die zusätzlichen Dienstage anfallenden Zusatzkosten können voraussichtlich innerhalb des bereits vom Parlament bewilligten Budgets des VBS aufgefangen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird das VBS einen Nachtragskredit beantragen.

Bundesrat passt Verordnungen im Bereich der Armee den aktuellen Bedürfnissen an

Bern, 25.11.2020 – An seiner Sitzung vom 25. November 2020 hat der Bundesrat mehrere Verordnungen den aktuellen Bedürfnissen der Armee angepasst. Unter anderem wird die Entschädigung für Abstellplätze für Militärfahrzeuge geregelt und neu können neben den Offizieren auch höhere Unteroffiziere die Uniform tragen, wenn die Kantone sie aus der Dienstpflicht verabschieden. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Es handelt sich um Verordnungen, die aufgrund des ordentlichen Anpassungsbedarfs der Logistikkbasis der Armee und Anpassungen in anderen Rechtsgebieten – wie zum Beispiel im Strassenverkehrsrecht – teilrevidiert werden müssen.

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen: Verschiedene Kantone verabschieden die höheren Unteroffiziere als Zeichen der Wertschätzung am Ende ihrer Dienstzeit zusammen mit den Offizieren. Da aber die höheren Unteroffiziere ihre persönliche Ausrüstung bereits im Entlassungsjahr abgeben mussten, konnten sie bisher nicht in Uniform an der Verabschiedung teilnehmen. Neu kann die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach der Verabschiedung erfolgen. Damit können auch die höheren Unteroffiziere in Uniform an der Verabschiedung teilnehmen. Die durch die Kantone angestossene Verordnungsänderung stärkt die Gleichbehandlung der höheren Unteroffiziere mit den Offizieren und bringt ihnen

bei der Entlassung aus dem Dienst zusätzliche Wertschätzung entgegen. Gleichzeitig werden die logistischen Prozesse bei der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung vereinheitlicht und damit vereinfacht.

Verordnung über die Verwaltung der Armee:

Gemeinden und Einwohner sind dazu verpflichtet, für die Unterkunft der Truppe einschliesslich Armeetierte, Fahrzeuge und Personal Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das betrifft auch Abstellplätze für Militärfahrzeuge der Truppe. In den letzten Jahren sind verfügbare Abstellplätze für Militärfahrzeuge im Zentrum und in der Peripherie von Gemeinden rarer geworden. Zudem werden bisherige Abstellplätze von den

Gemeinden verkauft. Die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer stellen diese der Truppe nur unter gewissen Bedingungen, zum Beispiel ausserhalb der Hauptsaison, entgeltlich zur Verfügung. Nun schafft der Bundesrat eine Regelung, damit für das Abstellen von Militärfahrzeugen auf diesen Plätzen eine angemessene Entschädigung entrichtet werden kann. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung werden auf 500'000 Franken pro Jahr veranschlagt. Sie können im Rahmen der ordentlichen Kredite abgewickelt werden.

Verordnung über den militärischen Strassenverkehr und zwei sachlich angrenzende Verordnungen: Mit der Änderung erhalten Mitglieder von militärischen Gesellschaften und Dachverbänden neu die Möglichkeit, die Ausbildung zur Fahrzeugführerin oder zum Fahrzeugführer von leichten nicht geländegängigen Motorwagen und Gabelstaplern unter gewissen Voraussetzung auch während ihrer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit zu absolvieren. Zudem soll es dem aktiven und ehemaligen zivilen und militärischen Personal der Gruppe Verteidigung möglich

sein, unter bestimmten Voraussetzungen anlässlich ausserdienstlicher Tätigkeiten militärische Motorfahrzeuge auch ohne militärische Fahrberechtigung weiterhin führen zu können. Dieses Personal kennt die entsprechenden Fahrzeuge in der Regel bereits von der beruflichen Tätigkeit her gut. Mit dieser Regelung bleibt das Knowhow auch für mögliche Einsätze der Militärmotorfahrervereine zugunsten der Armee erhalten. Zudem erfolgt im Rahmen des Nachvollzuges eine Anpassung an zivile Verordnungen im Bereich der Gefahrguttransporte.

Ernennungen und Mutationen von Höheren Stabsoffizieren der Armee

Bern, 26.11.2020 – Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 folgende Ernennungen und Mutationen von Höheren Stabsoffizieren auf den 1. Januar 2021 beschlossen.

Korpskommandant Hans-Peter Walser, zurzeit Chef Ausbildung, wird per 1. Januar 2021 zusätzlich zu seiner angestammten Funktion Stellvertreter Chef der Armee.

Der 56-jährige Hans-Peter Walser hat an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern Rechtswissenschaften studiert und als lic. iur. abgeschlossen. 1994 trat Korpskommandant Walser in das Instruktionkorps der Infanterie ein und war seither in verschiedenen Funktionen der Armee eingesetzt. Von 2002 bis 2003 absolvierte er an der National Defense University in Washington D.C. USA, die Weiterbildung zum Master of Science in National Resource Strategy. Ab 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2012 übernahm er die Funktion als Stellvertreter Chef Armeestab und Chef Armeepanung. Auf den 1. Januar 2013 wurde er vom Bundesrat zum Chef Armeestab mit gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär ernannt. Per 1. Januar 2016 wurde Korpskommandant Walser durch den Bundesrat zum Kommandant der Territorialregion 2 ernannt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) und der damit verbundenen Strukturanpassungen wurde Korpskommandant Walser per 1. Januar 2018 durch den Bundesrat als Kommandant Territorialdivision 2 bestätigt. Per 1. Januar 2020 erfolgte die Ernennung als

Chef Ausbildung unter gleichzeitiger Beförderung zum Korpskommandant.

Divisionär Jean-Paul Theler, zurzeit Direktor Bundesamt für Bevölkerungsschutz ad interim, wird per 1. Januar 2021 Chef Armeestab.

Der 57-jährige Jean-Paul Theler hat an der Universität Lausanne Volkswirtschaft studiert und 1989 mit dem Lizenziat und 1990 mit dem Nachdiplom in Wirtschaftspolitik abgeschlossen. 1991 hat er den «Master of Science» in Wirtschaftsmathematik an der Universität London und 1995 den Dokortitel (oec. publ.) an der Universität Lausanne erworben. 1996 trat Divisionär Theler in das Instruktionkorps der Infanterie ein und war seither in verschiedenen Funktionen der Armee eingesetzt. Von 2001 bis 2002 absolvierte er das «Collège Interarmées de Défense» in Paris. Auf den 1. Dezember 2010 wurde Divisionär Theler zum Chef Personelles der Armee unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier ernannt. Per 1. Januar 2013 wurde er durch den Bundesrat zum Chef der Führungsunterstützungsbasis der Armee ernannt und gleichzeitig zum Divisionär befördert. Auf den 1. Januar 2018 wurde Divisionär Theler zum Projektleiter Unterstützungskommando ernannt. Per 1. April 2020 wurde er durch den Bundesrat zum Direktor Bundesamt für Bevölkerungsschutz ad interim ernannt. Die Funktion wurde Divisionär Theler bis längstens 31. Dezember 2020 übertragen.

Divisionär Claude Meier, zurzeit Chef Armeestab, wird per 1. Januar 2021 Höherer Stabsof-

fizier an den Genfer Zentren für Friedens- und Sicherheitspolitik.

Der 56-jährige Claude Meier ist 1985 nach den Pilotenschulen als Berufsmilitärpilot in das Überwachungsgeschwader der Luftwaffe eingetreten und war seither in verschiedenen Funktionen der Armee eingesetzt. Im Jahr 2003 hat er, nebst der Ausbildung am Collège Interarmées de Défense in Paris, das französische Hochschuldiplom DEA (Diplôme d'Etudes Approfondies) in Geschichtswissenschaft an der «Ecole Pratique des Hautes Etudes» erworben. 2013 hat Divisionär Meier zudem berufsbegleitend den Master of Advanced Studies in Security Policy and Crisis Management an der ETH Zürich erfolgreich abgeschlossen. Auf den 1. Januar 2016 wurde er durch den Bundesrat mit Beförderung zum Divisionär zum Chef Armeestab ernannt.

Gleichzeitig hat der Bundesrat die befristeten Arbeitsverhältnisse folgender höherer Stabsoffiziere (Miliz-HSO) um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert:

Brigadier Yves Charrière, Stellvertreter Kommandant Territorialdivision 1

Brigadier Markus Ernst, Stellvertreter Kommandant Territorialdivision 2

Brigadier Stefano Laffranchini, Stellvertreter Kommandant Territorialdivision 3

Brigadier Markus Näf, Stellvertreter Kommandant Territorialdivision 4

Bevölkerungsschutz: Strommangellage, Pandemie und Ausfall Mobilfunk als grösste Risiken

Bern, 26.11.2020 – Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz.BABS hat die dritte Auflage seiner nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» (KNS) abgeschlossen. Als grösste der untersuchten Risiken werden darin die drei Gefährdungen Strommangellage, Pandemie und Ausfall Mobilfunk identifiziert. Der Risikobericht 2020 dient als Grundlage für die Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes und ist damit Bestandteil der umfassenden Sicherheitspolitik in der Schweiz. Der Bundesrat ist an seiner Sitzung vom 25. November 2020 über den Schlussbericht informiert worden.

Unter der Leitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz.BABS waren an der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» (KNS) seit 2015 rund 140 Fachleute aus verschiedenen Bundesstellen, Kantonen und Gemeinden sowie aus Wirtschaft und Wissenschaft beteiligt. Dabei wurden insgesamt 44 bevölkerungsschutzrelevante Gefährdungen systematisch auf ihr mögliches Schadensausmass sowie auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit respektive Plausibilität analysiert, um das jeweilige Risiko zu bestimmen. Der Einbezug zahlreicher Fachleute in den Analyseprozess ermöglichte eine breite Abstützung der Resultate.

Einschätzung der wichtigsten Risiken und deren Auswirkungen

Die neue nationale Risikoanalyse identifiziert eine langandauernde Strommangellage im

Winter, eine Influenza-Pandemie sowie ein Ausfall des Mobilfunks als die drei grössten Risiken. Alle drei Gefährdungen bergen hohes Schadenpotenzial bei gleichzeitig relativ hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Unverändert blieb gegenüber der Risikoanalyse von 2015 das Szenario der Influenza-Pandemie bei etwa gleicher Häufigkeit und gleichem Schadensausmass. Im Szenario Strommangellage konnten aufgrund der seit 2015 ergriffenen Massnahmen die Anzahl der erwartenden Personenschäden reduziert werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen wurden aufgrund neuer Erkenntnisse jedoch höher eingeschätzt. Der Ausfall von Mobilfunk als drittgrösstes Risiko wurde neu in den Katalog der Gefährdungen aufgenommen.

Daneben wurde eine Reihe von weiteren möglichen Katastrophen und Notlagen untersucht, welche ebenfalls ein relativ grosses Risiko darstellen. Die 10 grössten Risiken sind: 1. Strommangellage, 2. Grippe-Pandemie, 3. Ausfall Mobilfunk, 4. Hitzewelle, 5. Erdbeben, 6. Stromausfall, 7. Sturm, 8. Ausfall Rechenzentrum, 9. Andrang Schutzsuchender, 10. Trockenheit.

Arbeitsinstrument für Politik, Bund und Kantone

Die nationale Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» ist eine wichtige Grundlage für die systematische Planung von Massnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen. Politische Entscheidungsträger können anhand der Risikodiagramme eine Beurteilung vornehmen, welche Risiken sie akzeptieren

wollen und welche zu reduzieren sind. Bundesstellen, die Kantone und zahlreiche Gemeinden verwenden die Erkenntnisse und KNS-Produkte ebenfalls für ihre eigene Katastrophenvorbereitung. Die KNS-Produkte werden zudem auch für vorsorgliche Massnahmen beim Schutz kritischer Infrastrukturen verwendet.

Der Risikobericht erlaubt einen transparenten Vergleich des Gefährdungspotenzials von unterschiedlichen Ereignissen aus dem Bereich Natur, Technik und Gesellschaft. Die Risikobewertung von mutwillig herbeigeführten Ereignissen wie Anschläge oder Cyberangriffe wurde in Abstimmung mit dem Nachrichtendienst des Bundes vorgenommen.

Weitere Unterlagen

Begleitend zum Risikobericht «Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» ist auch eine Risikobroschüre «Welche Risiken gefährden die Schweiz?» auf der Website des BABS (www.risk-ch.ch) publiziert.

Die Risikobroschüre ist auch in gedruckter Form beim BABS erhältlich.

Einsatz des Ad-hoc-Spitalbataillon zugunsten der Bekämpfung der zweiten Covid-19-Welle

«Diesmal sollen die Soldaten nicht herumstehen!»

Zum zweiten Mal in diesem Jahr mobilisiert der Bundesrat zur Bekämpfung der Covid-Pandemie die Armee. Bis max. 2'500 Soldaten können zur Unterstützung der zweiten Welle angeboten werden.

Neun Kantone haben im Herbst 2020 ein Gesuch zur Unterstützung des zivilen Gesundheitswesens an den Bundesrat gestellt. Die Gesuchsteller müssen die Bedürfnisse klar formulieren und sicherstellen, dass sämtliche eigenen Mittel aus-

geschöpft sind. Diesmal werden Soldaten nur im Bereich der Pflege und im Patiententransport innerhalb der Spitäler eingesetzt. Logistische Arbeiten und die Betreuung von Patienten im Alters- und Pflegeheimen müssen bei Bedarf durch Angehöriges des Zivilschutzes oder Zivildienstes wahrgenommen werden.

In einem ersten Schritt hat die Armee freiwillige Angehörige der Armee (Ada) angeboten. So konnte ab dem 27.10.2020 eine Ad-hoc-Kompagnie von Sanitätssoldaten ihren Einsatz zugunsten der Spitäler im Kanton Freiburg aufnehmen.



Kdt Spit Bat 2 im Gespräch mit dem Direktor Spital Freiburg

Einsatzbereiche:

Kanton	Eingesetzte AdA	Aufgabenbereich
Genf	San Kp 1	Unterstützung im Pflegebereich
Wallis	adhoc Kp VS	Unterstützung der Pflege und Patiententransport
Waadt	San Kp 2	Unterstützung der Pflege
Freiburg	adhoc Kp FR	Unterstützung im Pflegebereich und Patiententransport
Freiburg (Stao Stab)	Stab Spit Bat 2	Einsatzführung und Koordination mit Kantonen
Bern	Teile San Kp 2	Notfalltransporte und medizinisches Begleitpersonal



In den folgenden Tagen wurden dann weitere Gesuche von sieben Kantonen bewilligt. Zu den zwei adhoc Kompanien aus freiwilligen Kadern und Soldaten (Sdt) wurden noch drei Sanitätskompanien (San Kp) aus dem Lehrverband Logistik gestaffelt und nach Bedarf mobilisiert. Eine Kompanie (Kp) für die Einsätze in den Kantonen Baselstadt und Tessin. Für die Einsätze in der Romandie (Kanton Freiburg, Genf, Wallis, Waadt und Bern) standen insgesamt vier Sanitätseinheiten zur Verfügung.

Für die Führung der eingesetzten Kompanien in der Westschweiz wurde der Stab des Spitalbataillon 2 (Spit Bat 2) am 02.11.2020 aufgeboten. Die vorher aufgebotenen Einheiten wurden dem Spit Bat adhoc im Nachgang unterstellt.

Gemäss Kdt Spit Bat 2, Oberstlt i Gst Raoul Barca, standen im Spit Bat adhoc Ende November 526 AdA zur Verfügung. Oberstlt i Gst Barca erklärt mir den detaillierten Einsatz seines Bat am Beispiel der adhoc Kp Freiburg.

Standort	Mittel im Einsatz	Bedarfan AdA (in Rotation)
Spital Freiburg	12 San Sdt	36
Spital Riaz	4 San Sdt	12
Spital Tafers	4 San Sdt	12
Patiententransporte	6 San Sdt	18
Total	26 San Sdt	78

Dazu kommen die Kader (jeder Einsatz wird durch ein Kadernmitglied geführt) und die AdA für die Bedürfnisse im rückwertigen Bereich der Kp für Transporte der AdA zu den Einsatzstandorten, den Betrieb der Kp Infrastruktur, die Wache, für die Desinfektion und den Dienstbetrieb.

«Man muss pro eingesetztem AdA in der Pflege über dem Daumen gerechnet, mit einem AdA im rückwertigen Bereich rechnen», erklärt R. Barca.

Das Bat ist für den Einsatz «Covid-19 Zweite Welle» direkt der Territorialdivision 1 (Ter Div 1) unterstellt. Fachtechnisch wird die Truppe durch die Organisationseinheit Sanität betreut. Der Einsatz ist modular aufgebaut, das heisst, jeder AdA bleibt nur im Dienst, solange man ihn



Spit Sdt im Einsatz Spital Freiburg

braucht. Werden vereinzelt AdA nicht mehr gebraucht, werden diese unverzüglich wieder entlassen.

Modular heisst auch, dass die Kantone unterschiedliche Absichten im zeitlichen Ablauf ihrer Bedürfnisse haben. Das Bat als solches bleibt bis Ende der zweiten Welle (resp. den Bedürfnissen der Kantone in der zweiten Welle) auch über den Jahreswechsel im Einsatz.

Planungsabsicht der Kantone Ende November 2020:

Kanton	Einsatzdauer
Genf	bis Anfang Dezember 2020
Wallis	bis Mitte Dezember 2020
Waadt	vorab bis mind. 10. Januar 2021
Freiburg	bis 16. Dezember 2020
Bern	Mitte Dezember 2020

Der Kdt Spit Bat adhoc meint dazu: «Wir sprechen täglich mit den Kantonen. Eine Planungsabsicht ist für alle wichtig – diese Pandemie zeigt uns aber, dass sich die Situation täglich verändern kann. Dies bedingt eine rollende und flexible Planung der verfügbaren Mittel und die Fähigkeit aller Partner, schnell auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Der Kdt Spit Bat und seine Stabsmitarbeiter koordinieren die Einsätze auf Stufe Kanton und nehmen an den Rapporten der kantonalen Führungsstäbe oder Direktionen teil.

Die Absprachen und die Koordination mit den einzelnen Spitälern oder Diensten (z.B. Notfalldienst) der Kantone übernimmt ein erfahrener Zugführer als Chef Einsatz. Der Einsatz der

Detachemente wird an grösseren Standorten durch einen Zugführer (oder einen erfahrenen Wachtmeister für kleine Standorte) geführt. Er übernimmt die Koordination zu den Abteilungen und Pflegestationen der Institutionen.

Die AdA aller Stufen sind hoch motiviert und leisten sehr gute Arbeit. Dies zeigt sich auch darin, dass sich AdA für zwei adhoc Einheiten freiwillig auf die Anfrage der Armee gemeldet haben. Auch seien die Arbeitgeber und das Umfeld der mobilisierten AdA sehr verständnisvoll und unterstützen generell den Einsatz zu Gunsten der Pandemiebekämpfung.

Gemäss Oberstlt i Gst Barca ist die Zusammenarbeit mit der Ter Div 1 ebenfalls sehr gut. Der Kdt Ter Div 1, Div Y. Langel und er telefonieren täglich mehrmals und sprechen sich gegenseitig ab. Die Unterstützung durch die Organisationseinheit Sanität ist gewinnbringend. Alle Stufen haben die Lehren aus dem ersten Einsatz im Frühjahr 2020 gezogen und können von den gemachten Erfahrungen profitieren. Die zivilen Partner der Kantone und die Spitäler sind sehr dankbar für den Einsatz und die Zusammenarbeit kann als sehr gut beurteilt werden.

Der subsidiäre Einsatz wird im Assistenzdienst geleistet. Ob die Dienstage alsdann an die Dienstpflicht der einzelnen AdA angerechnet wird, war zum Zeitpunkt meines Besuch im Stab Spit Bat adhoc in der Kaserne Freiburg durch die Armeeführung noch nicht festgelegt.

Der Bat Kdt meint abschliessend: «Wir dürfen einen hochinteressanten Einsatz zu Gunsten des zivilen Gesundheitswesens leisten. Er erfordert eine hohe Dynamik der Kader aller Stufen. Und wir arbeiten nach dem »Lego-System«. Wir können bei Bedarf kurzfristig zusätzliche AdA mobilisieren und können nicht mehr benötigte AdA wieder entlassen. So stehen keine AdA herum und Leerläufe können vermieden werden. Der vielseitige Einsatz ist zwar sehr anspruchsvoll – bringt aber allen beteiligten AdA eine sehr hohe Befriedigung.»

Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter

Foto: Stab Spit Bat 2

Leserumfrage 2020 der Armee-Logistik

Gerne möchte ich mich bei den Leserinnen und Lesern bedanken, welche sich die Zeit genommen haben und sich bei der Leserumfrage beteiligt haben. Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie aktiv die Weiterentwicklung unserer Fachzeitschrift.

In der Ausgabe vom Januar 2021 werden die Eingaben und Anregungen ohne Wertung abgebildet. Die Übersicht soll Ihnen aufzeigen, wie vielfältig die Bedürfnisse und Wünsche unserer Leser sind.

In einem zweiten Schritt werden Ihre Eingaben durch die Redaktion bewertet und gewichtet. Die Ergebnisse werden alsdann in der ausserordentlichen Sitzung der Zeitungskommission der Armee-Logistik im Januar 2021 präsentiert. Die Redaktion wird gemeinsam mit der Zeitungskommission allfällige Schritte für Änderungen und Anpassungen einleiten.

Anzahl der eingegangenen Rückmeldung von Lesern

52 Leserinnen und Leser haben sich an der Leserumfrage 2020 beteiligt und ihre Anliegen mitgeteilt (39 mittels QR-Codes, 11 mal per Post und 2 mal per E-Mail).

Übersicht der Eingaben zur Leserumfrage 2020 im Detail

Welche Themen sollen in der Armee-Logistik vermehrt behandelt werden?

Auflistung der eingegangenen Anregungen:

- Truppenrechnungswesen (2)
- Reglementsänderungen (2)
- Menüpläne (3)

Lesergewohnheiten

Welche Teile der Armee-Logistik haben Sie das letzte Jahr durchgelesen?:

Thema / Inhalt	regelmässig gelesen	oft gelesen	nie gelesen
Informationen der Sektionen / Ortsgruppen	33	11	4
Berichte über Beförderungen in der Armeespitze	29	10	10
Berichte über Beförderungen im LVb Log	29	10	13
Berichte von Anlässen / Exkursionen / Sonstiges	23	21	3
Reglementsänderungen und Informationen Truppenrechnungswesen	21	18	8
Fachtechnische Beiträge Logistik	23	25	2
Schweizer Armee	24	22	4
Militär allgemein	20	19	8
Ausland	10	18	20
Andere Armeen	10	19	19
Geschichte	16	22	9
Allgemeine Themen (z.B. Finanzierungsplan, Ehevertrag, Testament usw.)	9	15	24

- Truppenverpflegung (3)
- Verpflegungskredit (3)
- Sold
- Unterkunft
- Bedrohung
- Humor
- Zukunft des Fouriers
- Sektionsnachrichten (4)
- Informationen aus dem Zentralvorstand SFV (4)
- Jahresprogramm der Sektionen (4)
- Geschichte der Logistik und Verpflegung
- Logistik in anderen Armeen
- Fachtechnische Beiträge aus der Logistik
- Schweizer Armee allgemein
- Tendenzen und Trends
- Erfahrungen von aktiven Fourieren
- Interviews mit aktiven Angehörigen der Armee
- Ernährungslehre
- Geschichte der Schweizer Armee
- Spezielle Fachgebiete der Armee
- Themen mit direktem Bezug zum Four / Qm / Küchenchef
- Logistik allgemein
- Information über andere Waffengattungen
- Tätigkeit Four / Qm und Küchenchef
- Fachspezifische Information aus der Logistik

Soll die Aufteilung der Armee-Logistik in einen allgemeinen Teil und einen Sektionsnachrichtenteil beibehalten werden?

Sollen beibehalten werden	Sollen nicht beibehalten werden
44	5

Sind Sie mit dem Layout der Armee-Logistik zufrieden?

Ja	Nein
27	10

Allfällige Änderungsvorschläge:

- Umschlag gefällt mir (2)
- Umschlag gefällt mir nicht
- Schrift zu klein und schlecht lesbar (6)
- Mehr und grössere Bilder (3)
- Inhalt zu wenig auf Leser ausgerichtet
- Farbige Fotos
- Mehr Bilder von aktiven Kameraden
- Teilweise überladen

Wie viel Ausgaben der Armee-Logistik möchten Sie pro Jahr erhalten?

10 Ausgaben	8 Ausgaben	6 Ausgaben
11	14	22

Wie möchten Sie die Armee-Logistik erhalten?

Form	Anzahl Rückmeldungen
Papier im gleichen Format A4	16
Gedruckt	2
Kopiert	1
Farbig und schwarz/weiss (wie bisher)	20
Farbig	9

Internetauftritt

Wünschen Sie sich nur eine elektronische Ausgabe der Armee-Logistik?	27
Wünschen Sie neben der elektronischen Ausgabe noch eine Printausgabe?	6
Wünschen Sie Ergänzungen im Internet oder nur noch einen Internetauftritt?	1 (nur Internet)
Im Internet: - Inhaltsverzeichnis - Einzelne Artikel - Zusammenfassung der Artikel	
Nur Printausgabe	15

Zusammenarbeit: Wollen Sie in der Armee-Logistik mitarbeiten und Artikel verfassen?

Ja	Nein
3	34

Welche Verbesserungsvorschläge für die Armeelogistik haben Sie?

Auflistung der eingegangenen Anregungen:

- Armee-Logistik soll Zeitschrift für Four / Kü C und Logistiker sein
- Keine allgemeine Militärzeitschrift
- Lebensmittelforschung
- Fleischersatzprodukte
- Konservierung
- Lebensmittelqualität
- Hygiene

- «weniger in Detail ausschweifende Artikel» (2)
- Mehr Information aus dem Zentralvorstand SFV (3)
- Publikation der Jahresprogramm der Sektionen (4)
- Rechtzeitige Publikation der Anlässe und Termine
- «Beiträge haben teilweise zu viele Schreibfehler» (4)
- Weniger Ausgaben, mehr Hintergründe und Trends (2)
- Digitaler: allenfalls Abrisse von Artikeln auf Homepage des SFV

- Armee-Logistik einstellen und auf Schweizer Soldat basieren (2)
- Aktuelle Themen, zeitgerechte Erscheinung und kostengünstiger
- Keine Kopien von Wikipedia-Artikel und anderen «Seitenfüllern» mehr abdrucken
- Keine Medienmitteilungen des VBS abdrucken oder nur, wenn sie den fachtechnischen Bereich betreffen
- Mehr Informationen über die Armee, über ausländische Armeen und Waffensysteme
- Bei einem reinen Internet-Auftritt könnten Satz-/Druckkosten und Versandkosten eingespart werden und dafür mehr in die Inhalte investiert werden

- Die Reden von den Beförderungsfeiern wiederholen sich
- Mehr Bericht aus Wiederholungskursen
- Die Armee-Logistik in der heutigen Form gefällt mir und entspricht meinen Bedürfnissen – weiter so! (12)

Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter

Die Interessengruppen des Verbandes Schweizerischer Militärköchenchefs bleiben Partner der Armee-Logistik

Anlässlich der 5. Mitgliederversammlung (MV) vom Sa, 5. September 2020 in Brunegg AG, haben die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Militärköchenchefs (VSMK) mit grossem Mehr (bei einigen Stimmenthaltungen) formell die Auflösung des VSMK als Dachverband auf Ende 2020 bestimmt.

Der aktuelle Zentralvorstand hat (ZV) hat von der Versammlung den Auftrag erhalten, die Arbeiten für die Auflösung des Dachverbandes VSMK sicherzustellen.

Der ZV hat unmittelbar nach der MV die Arbeiten aufgenommen und die nötigen Absprachen mit den betroffenen Partner vorgenommen.

Interessengruppen VSMK bleiben aktiv

Die Mitglieder konnten sich für den Verbleib in einer unserer Interessengruppen (IG) melden. Total 126 Mitglieder werden in den sechs IG (Aargau, Beider Basel, Freiburg, Ostschweiz, Rätia und Zürich) verbleiben.

Die IG werden ihre Tätigkeiten weiterführen und bitten den Mitgliedern nach jeweiliger Tradition, ihre interessanten Jahresprogramme an. Die jahrelange Zusammenarbeit mit den Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV) wird weiterhin gepflegt.

Mutationen zum SFV

Sechs Mitglieder des VSMK haben sich in einer

Sektion des SFV eingeschrieben und werden in dieser Mitglied.

Zusammenarbeit mit der Armee-Logistik

Die verbleibenden IG des VSMK bleiben Partner der Armee-Logistik und werden unter dem Logo VSMK weiterhin ihre Termine und gelegentlich auch ihre Sektionsberichte publizieren.

Die Mitglieder der IG VSMK sind Einzelabonnenten der Armee-Logistik oder erhalten die Fachzeitschrift über ihre IG.

Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter

Ich mache mir die gute Information zur Gewohnheit und wünsche Armee-Logistik jeden Monat in meinem Briefkasten. Zuerst zwei Monate gratis. Dann im preiswerten Abonnement:

Ein ganzes Jahr für nur Fr. 32.–

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

Bitte ausfüllen und in frankiertem Kuvert senden an:
Armee-Logistik, Abonnementsdienst
Stefan Walder
Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf

Adress- und Gradänderungen

Für Mitglieder SFV:
Zentrale Mutationsstelle SFV
Stabsadj Christian Schelker
Scheueracker 9
3210 Kerzers